



Staatsrat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Urban Furrer, CSPO-Fraktion				
Gegenstand	Angemessene	Entschädigung	von	Langzeiteinsätzen	der
	Feuerwehrangehörigen				
Datum	16.03.2012				
Nummer	<b>2.220 (Motion im Entwicklungsstadium in ein Postulat umgewandelt)</b>				

---

In seiner Motion vom 16. März 2012 (in ein Postulat umgewandelt) fordert Grossrat Urban Furrer den Staatsrat auf, die Einführung eines Entschädigungssystems analog zur Erwerbsausfallentschädigung beim Zivilschutz (Erwerbsersatzordnung – EO) zu prüfen, damit die Feuerwehrangehörigen bei Langzeiteinsätzen entschädigt werden können.

Die Erwerbsersatzordnung (EO) untersteht ausschliesslich dem Bundesrecht und betrifft lediglich die Institutionen, die eine Dienstpflicht auf nationaler Ebene vorsehen, also die Armee und der Zivilschutz. Auf keinen Fall kann eine kantonale Regelung für eine EO vorgesehen werden.

Eine vollständige Übernahme der Kosten der Einsätze zugunsten der Gemeinden würde den Kanton teuer zu stehen kommen. So lassen sich beispielsweise die Kosten im Zusammenhang mit dem Waldbrand in Visp im Jahr 2011 auf Fr. 530'000.-- beziffern und dies ausschliesslich für den EO-Aspekt des betroffenen Bereichs. Überdies würde eine solche Lösung der vom Parlament verabschiedeten NFA zuwiderlaufen.

In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass die Langzeiteinsätze der Feuerwehrangehörigen in unserer Gesetzgebung vorgesehen sind. Gestützt auf diese Gesetzesgrundlagen konnten bislang sämtliche Fälle geregelt werden, insbesondere im Zusammenhang mit den grossen Waldbränden in Visp (2011), Arbaz (2007), Leuk (2003) und Pfyn (1996).

Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 besagt nämlich Folgendes: *Die Schadenplatzgemeinde kann weitere Stützpunkt- oder andere Feuerwehren zur Mithilfe auffordern; diese Mithilfe ist obligatorisch.* Zudem wird in Absatz 3 Folgendes festgehalten: *Die Kosten der interkommunalen Hilfeleistung gehen zu Lasten der Schadenplatzgemeinde [...].*

Artikel 37 dieses Gesetzes regelt die Übernahme der Einsatzkosten. Absatz 1 sieht vor, dass die durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten zu Lasten der Gemeinden gehen, die ihrerseits Rückgriffsrecht auf denjenigen haben, der als Täter, Anstifter oder Komplize eines Schadenfalles strafrechtlich verurteilt wurde, oder auf denjenigen, der ohne strafrechtliche Verurteilung den Schaden grobfahrlässig verursacht hat (Fall von Arbaz).

Absatz 3 dieses Artikels präzisiert Folgendes: *Sollten die Kosten eines Einsatzes die Finanzen der Gemeinden unzumutbar belasten, vor allem bei Waldbränden oder besonders schweren Unfällen gemäss Artikel 16, kann ein Teil der Kosten auf Beschluss des Staatsrates vom Kanton übernommen werden* (Fall von Leuk).

In Anbetracht der obigen Ausführungen sind momentan keine weiteren Massnahmen nötig.

Das Postulat wird zur Ablehnung empfohlen.

Ort, Datum Sitten, den 13. September 2012